

Strom

Temporäre Anschlüsse

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	14.20	15.35

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	24.00	25.94
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Einrichtung

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anschlusskosten pro Montage oder Demontage	16A	CHF	30.00	32.43
	32A	CHF	60.00	64.86
	63A	CHF	90.00	97.29
	80A	CHF	120.00	129.72
	125A	CHF	150.00	162.15
	160A	CHF	200.00	216.20
	250A	CHF	400.00	432.40
	400A	CHF	600.00	648.60
	> 400A	CHF	auf Anfrage	

Miete

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis für Verteilerkasten, Messeinrichtung usw. (pauschal)	16A	CHF	30.00	32.43
	32A	CHF	60.00	64.86
	63A	CHF	90.00	97.29
	80A	CHF	120.00	129.72
	125A	CHF	150.00	162.15
	160A	CHF	200.00	216.20
	250A	CHF	300.00	324.30
	400A	CHF	300.00	324.30
	> 400A	CHF	auf Anfrage	
Preis für Mietdauer (kleinste verrechenbare Einheit = 1 Monat; jeder angebrochene Monat gilt als ganzer Monat) Für Veranstaltungsanschlüsse mit einer Dauer < 14 Tage entfallen die Kosten für die Mietdauer.	16A	CHF / Monat	30.00	32.43
	32A	CHF / Monat	40.00	43.24
	63A	CHF / Monat	60.00	64.86
	80A	CHF / Monat	80.00	86.48
	125A	CHF / Monat	100.00	108.10
	160A	CHF / Monat	120.00	129.72
	250A	CHF / Monat	200.00	216.20
400A	CHF / Monat	200.00	216.20	
> 400A	CHF / Monat	auf Anfrage		

Preis pro optionalem Kabel (25 m, pauschal)	1–230V	CHF/Stück	30.00	32.43
	2–CEE16	CHF/Stück	40.00	43.24
	CEE32	CHF/Stück	65.00	70.26
	CEE63	CHF/Stück	90.00	97.29
	CEE125	CHF/Stück	150.00	162.15
	Kabel 10–25	CHF/Stück	80.00	86.48
	Kabel 50–95	CHF/Stück	180.00	194.58

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Bauprovisorien, Märkte, Schausteller usw. Die Ausspeisung und Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Der minimale Anschluss beträgt 15 Ampère.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes Baustrom werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und eine Anschlussgebühr in CHF/Ampère.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu temporären Anschlüssen:

1. Netznutzung/Energie

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung und den Energieverbrauch

Keine, nur Einheitstarif.

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.

3. Messung

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine Gebühr von CHF 5.00 pro Monat erhoben.

4. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt grundsätzlich das Quartal. Die Mietdauer wird der ersten Rechnung belastet, die Demontage der letzten Rechnung. Bei Beendigung des temporären Anschlusses wird eine Schlussrechnung erstellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» verrechnet. Veranstaltungsanschluss: die Verrechnung für Montage, Verbrauch und Demontage erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung nach der Demontage des temporären Anschlusses.

5. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität im Netz der tb.glarus nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Weitere Bestimmungen

Der Antrag für einen temporären Anschluss ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus an die tb.glarus zu stellen. Bei kurzfristiger eingegangenen Anträgen geben die tb.glarus keine Garantie für die Umsetzung in der gewünschten Zeit. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

7. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.